

**Wir sind für Sie da!**

Kontakt:

Werkstraße 2, 23970 Wismar

03841/414- Durchwahl Ihrer Integrationsfachkraft

Goethestraße 1, 23936 Grevesmühlen

03881/7568- Durchwahl Ihrer Integrationsfachkraft

Agnes-Karll-Straße 22, 19205 Gadebusch

03886/721- Durchwahl Ihrer Integrationsfachkraft

E-Mail: [JC-Nordwestmecklenburg@jobcenter-ge.de](mailto:JC-Nordwestmecklenburg@jobcenter-ge.de)

**Probebeschäftigung –  
Testen Sie, ob der Job zu Ihnen passt.  
Testen Sie, ob der Arbeitnehmer zu Ihnen  
passt.**



**Sie sind arbeitslos und wissen nicht, ob sie einer Tätigkeit  
gewachsen sind?**

**Sie suchen einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin und sich  
nicht sicher, ob dieser zu Ihnen passt?**

Informationen für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen, Kundinnen und Kunden des Jobcenters Nordwestmecklenburg, die eine sozialversicherungspflichtige **Beschäftigung** eingehen wollen.

Informieren Sie sich bei Ihrer Integrationsfachkraft, ob die Förderung einer Probebeschäftigung in Ihrem Fall möglich ist!

## Probefbeschäftigung – was ist das?

Die Probefbeschäftigung soll Arbeitgebern, die eine/n langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigte/n beschäftigen möchten, einen finanziellen Anreiz bieten, um mit dem/der Betroffenen ein befristetes bis zu 3-monatiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Ebenso kann ein langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter im Rahmen einer längeren Zeitdauer die eigene Leistungsfähigkeit und Eignung für den Arbeitsplatz testen.

Der Zuschuss für eine Probefbeschäftigung ist eine freiwillige Förderleistung des Jobcenters Nordwestmecklenburg auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung des Zuschusses liegt im pflichtgemäßen **Ermessen** der zuständigen Integrationsfachkraft und ist abhängig vom Einzelfall.

## Wer kann die Förderung beantragen?

Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die beim Jobcenter Nordwestmecklenburg Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Fördermöglichkeit bei Ihrer Integrationsfachkraft erfragen. Arbeitgeber, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen wollen, stellen den Antrag.

## Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der Arbeitgeber muss zum Erhalt des Zuschusses den Arbeitnehmer befristet bis zu 3 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Der Antrag vor Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt werden.

Für die befristete Beschäftigung muss ein ordentlicher Arbeitsvertrag ausgestellt werden und die Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgen. Die Beschäftigung darf **spätestens am 31.12.2021** beginnen.

## Wie viel Geld gibt es?

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes. Es muss mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes genügen, sollte aber im Regelfall ortsüblich sein oder den tariflichen Vorgaben entsprechen.

Übernommen wird das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt, sowie der Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, einschließlich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber in einer Summe nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt, wenn die benötigten Unterlagen vorliegen.

## Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Auszahlung des Förderbetrages muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

Vor Beginn:

1. Antrag
2. Kopie des Arbeitsvertrages für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Während bzw. nach der Beschäftigung:

3. Kopie der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung (kann innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden)
4. Nachweis über das gezahlte Arbeitsentgelt
5. Nachweis über die Sozialversicherungsbeiträge